

Zentraler Fahrdienst Thüringen

Allgemeine Transportbedingungen für den Kurierdienst

Der Zentrale Fahrdienst (ZFT) ist der Thüringer Landesfinanzdirektion zugeordnet. Der Hauptstandort befindet sich im Ludwig-Erhard-Ring 1, 99099 Erfurt. Zwei Nebenstellen sind in Gera und Suhl.

Der ZFT ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:

- Transport von Briefen, Päckchen und Paketen zwischen Nutzern des ZFT (Kurierdienst)
- Transport von Fracht und großen Gütern mit dem LKW (Materialtransport)

Es gelten die Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstfahrzeugen des Freistaats Thüringen (Kfz-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Die derzeit gültigen KFZ-Richtlinien sind im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2012 S. 65 ff. veröffentlicht.

Diese Allgemeinen Transportbedingungen sind für alle Nutzer des Kurierdienstes durch den ZFT verbindlich.

1) Allgemeines

Der ZFT führt den Kurierdienst von Briefen, Päckchen und Paketen zwischen den Nutzern des ZFT sowie den Materialtransport mit dem LKW durch, soweit es eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem ZFT und dem jeweiligen Nutzer gibt. Die Aufnahme weiterer Nutzer wird unter anderem von den personellen und sachlichen Kapazitäten des ZFT abhängig gemacht. Aufnahmeanträge können jederzeit an den ZFT gestellt werden.

Einzelheiten und Änderungen der Kurierlinien, angefahrenen Stellen, Anfahrtstage und Organisation werden den Nutzern regelmäßig bekannt gegeben.

Der ZFT ist jederzeit bestrebt, den Tourenplan einzuhalten. Schwierige Witterungsverhältnisse, ein personeller Engpass oder der Ausfall von Fahrzeugen berechtigen den ZFT, den Tourenplan kurzfristig umzustellen. Die betroffenen Nutzer werden informiert.

Es liegt im Ermessen der Nutzer, welches Transportgut sie dem Kraftfahrer im ZFT übergeben. Allerdings sind folgende Hinweise und Einschränkungen zu beachten:

- Das Postgeheimnis gemäß Art. 10 GG wird durch den ZFT streng beachtet. Der ZFT informiert sich weder über den Inhalt der Sendungen noch führt er eigene Sicherheitsmaßnahmen durch.
- Der Kraftfahrer übernimmt den Transport der übergebenen Sendungen im Rahmen der Kapazitäten seines Fahrzeugs.
- Verschlussachen ab der Stufe „VS-Vertraulich“, Waffen, Munition oder Gefahrgut werden durch den ZFT nicht transportiert.

- Der ZFT übernimmt auch nicht den Transport von Wertgegenständen (Schmuck, Edelmetalle, Digitalkameras etc.), sicherheitsrelevanten Transportgütern (z. B. diagnostische Proben) und Fristsachen (z. B. Klageschriften). Die Einordnung eines Gegenstands als Wertgegenstand, sicherheitsrelevantes Transportgut bzw. Fristsache obliegt dem Nutzer. Der ZFT empfiehlt dringend, den Transport dieser Gegenstände anderweitig zu regeln (Einsatz eines eigenen Fahrzeugs, Transport über die Post AG oder ein vergleichbares Unternehmen, Faxgerät bei termingebundenen Schriftsätzen).

Den Nutzern steht der Vordruck „Lieferauftrag - Begleitschein“ in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung, wenn sie den Transportweg eines bestimmten Kurierguts nachverfolgen lassen wollen. Bei Verwendung dieses Vordrucks kann der Absender durch den ZFT prüfen lassen, ob diese besonders gekennzeichnete Lieferung beim Empfänger angekommen ist. Zum Inhalt der Sendung sind auf dem Lieferauftragsvordruck aus Gründen des Postgeheimnisses und Datenschutzes keine Angaben zu machen.

2) Einzelheiten zum Kuriergut

Der Nutzer hat das Transportgut in einer handelsüblichen, transportfähigen Verpackung zu übergeben. Es sind bevorzugt Postkisten zu verwenden. Unverpacktes oder mangelhaft gesichertes Transportgut wird auf ausdrücklichen Wunsch mitgenommen. Allerdings muss eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kraftfahrer getroffen werden.

Das Kuriergut soll ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht übersteigen. Die Verteilung auf kleinere Pakete ist zu bevorzugen. Die Sendungen sind vollständig und lesbar zu adressieren sowie gegebenenfalls als besonders zu behandelnde Sendungen zu kennzeichnen. Auf Abkürzungen und Angaben zum Inhalt ist zu verzichten. Der Absender ist stets anzugeben.

Transportgut mit personenbezogenen oder sonst schutzwürdigen Daten (z. B. Personalakten von Dienststellen des Freistaats Thüringen, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft) sind durch den Nutzer besonders zu verschließen und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

Die Nutzlast und das Volumen der im Kurierdienst eingesetzten Fahrzeuge sind begrenzt. Daher nimmt der ZFT weder technische Geräte (z. B. PC-Technik) noch Umzugsgut mit. Der ZFT ist grundsätzlich auch nicht für die Versorgung der Nutzer mit Büromaterial zuständig.

Bei der Entgegennahme von größeren Mengen eines Kurierguts ist der Kraftfahrer nicht verpflichtet, die genaue Menge zu kontrollieren (z. B. 1.500 Druckbögen auf einer Palette oder 25 Kartons mit jeweils 250 Stück einer Sache).

3) Sonstiges

In Sonderfällen besteht die Möglichkeit, zwischen dem ZFT und dem Nutzer eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (z. B. Transport von diagnostischen Proben). Ansprechpartner ist in diesen Fällen der Leiter des ZFT.

Bei der Annahme erkennbare Schäden oder Fehlmengen des Transportguts hat der Empfänger umgehend dem Kraftfahrer anzuzeigen. Erst später erkannte Schäden sind dem ZFT unverzüglich zu melden. Als Ansprechpartner für derartige Vorkommnisse steht jederzeit der Leiter des ZFT oder seine Vertretung zur Verfügung.

Der ZFT haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der ZFT ausschließlich wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang. Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Für höhere Gewalt und nicht vorsätzliche Nichterfüllung wird keine Haftung übernommen.

Im Auftrag

Axel Hoppe
(Leiter des ZFT)